

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Schulausschusses

Sitzung: Freitag, 06.10.2023, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25.08.2023
3. Verkehrssicherheit an Schulen
4. Mitteilungen
- 4.1. Empfehlung zur Umsetzung diskriminierungsfreier Toiletten in städtischen Gebäuden 23-22080
5. Anträge
- 5.1. Einrichtung von Schulstraßen als Pilotprojekte 23-22162
- 5.2. Benennung einer Sporthalle nach Dennis Schröder 23-22164
- 5.3. Umsetzung der globalen Minderausgabe im Haushaltsjahr 2023 im Teilhaushalt FB 40 Schule / Aufnahme in die TO der Sitzung am 06.10.2023 23-22154
6. All-Gender-Toiletten in Schulgebäuden 23-21672
7. Umwandlung der Grundschulen Melverode und Stöckheim in Ganztagsgrundschulen 23-21836
8. Umwandlung des Hauptschulzweiges der Grund- und Hauptschule Pestalozzischule in eine Ganztagschule 23-22152
9. Anfragen
- 9.1. Mensabetrieb der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule 23-22163
- 9.2. Anstehende Schulneubauten und Elterntaxis 23-22161
- 9.3. Globale Minderausgabe - Kürzung im Bereich Lehrmittelbedarf 23-22123
- 9.4. Globale Minderausgabe - Kürzung bei den Kosten für die Schülerbeförderung 23-22138
- 9.5. Globale Minderausgabe - Kürzung der Personalmittel für den Bereich Schulbeförderung / Servicestelle Mittagessen 23-22143

Braunschweig, den 29. September 2023

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

gez.

Dr. Rentzsch
Stadträtin

Betreff:

**Empfehlung zur Umsetzung diskriminierungsfreier Toiletten in
städtischen Gebäuden**

Organisationseinheit:

Datum:

24.09.2023

DEZERNAT V - Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Schulausschuss (zur Kenntnis)	06.10.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	07.11.2023	N

Sachverhalt:

Die AG Diversity, bestehend aus der Gleichstellungsbeauftragten, FB Soziales Inklusion, Koordinationsstelle LSBTI*, Büro für Migrationsfragen, Seniorenbüro, Gesamtpersonalrat und Schwerbehindertenvertretung haben sich der Thematik angenommen, da insbesondere die Bereiche Gleichstellung, LSBTI* und Inklusion vermehrt Fragen zum Thema Toiletten in Rücksprache mit dem Baubereich beantworten. In Folge wurde die Empfehlung: Diskriminierungsfreie Toiletten unter besonderer Beteiligung der o. g. Bereiche erstellt.

Geschlechtergetrennte und All-Gender Toiletten:

WC-Anlagen sollten in öffentlichen Einrichtungen für alle Menschen nutzbar gemacht werden.

Bei nach ausschließlich männlich und weiblich getrennten Räumlichkeiten besteht die Gefahr der Diskriminierung von Menschen mit einem Erscheinungsbild, das nicht in die gängigen Geschlechterbilder passt. Trans- und intergeschlechtliche Menschen erfahren nicht selten Beleidigungen, Raumverweise und sogar Gewaltandrohungen.

Mit Anerkennung des Geschlechtseintrages „divers“ ist die Prüfung von sanitären Anlagen in allen städtischen Bestandsgebäuden auf All-Gender-Toiletten nötig. Sie sollte in Braunschweig vorausschauend erfolgen, um Kosten, die durch die Durchsetzung eines möglichen Rechtsanspruchs entstehen könnten, aufzufangen. Diese Überlegungen sollten bei der Konzeption von Neu- oder Umbauten der Stadt Braunschweig als Grundlage dienen und dabei immer bedarfsgerecht mit den Nutzenden abgestimmt werden.

In verschiedenen Rechtsvorschriften sind nach Männern und Frauen getrennte Toilettenräume nicht zwingend vorgeschrieben, es muss nur eine getrennte Nutzung möglich sein. Für alle Typen von Sanitärräumen in Arbeitsstätten findet sich im Bundesrecht folgende, dem EU-Recht entsprechende Formulierung in der Anlage Nr. 4.1 Abs. 1, 2 und 3 zur ArbStättV: „... sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen.“ Toilettenanlagen für Frauen müssen als geschlechtsspezifische Schutzzräume vor Gewalt und Belästigung bestehen bleiben.

Zudem gibt es seit dem 18. Mai 2022 eine Änderung der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO), die eine Einrichtung einer All-Gender-Toilette bei Neubauten vorsieht: „Mindestens eine der nach § 45 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Toiletten muss in einem von anderen Räumen vollständig baulich abgeschlossenen Raum mit Waschbecken angeordnet und so gekennzeichnet sein, dass er von Frauen und Männern und von Personen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, genutzt werden darf.“

Umsetzung:

Bestand:

Für die Bestandsgebäude ist jeweils bedarfsgerecht mit den Nutzenden zu prüfen, inwiefern eine pragmatische, organisatorische und damit kostengünstige Lösung für die Einrichtung von einzelnen WCs für alle Geschlechter möglich ist.

Einpersonenanlagen, also Toilettenanlagen, die mit je einem WC-Becken und ggf. einem zusätzlichen Urinal ausgestattet sind, können kostengünstig einfach umgewidmet werden.

Eine relativ einfache Variante ist auch die Umbenennung von baubedingt geeigneten

Einpersonenanlagen in schlichtweg „WC“ bzw. die Nutzung eines ausgewählten

Piktogramms (geläufig ist die Abbildung eines WC-Beckens und/oder eines Urinals).

Allerdings müssen zur Sicherstellung der getrennten Nutzbarkeit, der Privatsphäre und der Sicherheit technische Änderungen durchgeführt werden. Die Verschließbarkeit der Außen- oder Zwischentüren sollte gewährleistet sein und zusätzliche Sanitärbehälter zur Verfügung gestellt werden.

Sollten ausschließlich Mehrpersonenanlagen verfügbar sein, sollte geprüft werden, ob eine davon als All-Gender Toilette genutzt werden könnte, und welche Umbauten dazu nötig wären. Hierfür ist im ersten Schritt zu prüfen, inwiefern die Bestandssituation verfügbarer WCAnlagen dem nachzuweisenden quantitativen Mindeststandard entspricht. Die All-GenderToilette wäre, insofern gleichwertige bauliche Voraussetzungen vorliegen, dann von dem Bereich abzutrennen, welcher größere quantitative Spielräume hierfür im Bestand bietet.

Neubauten:

Belastbare Untersuchungen haben ergeben, dass langfristig mit einem Bedarf von ca. 4 % All-Gender-Toiletten bezogen auf die Gesamtbevölkerungsstruktur zu rechnen ist. Hieraus wird abgeleitet, dass bei Neubauten von vornherein eingeplant werden sollte, dass neben herkömmlichen geschlechtergetrennten (96 %) Toiletten, 4 % All-Gender-Toiletten sind, um nachträgliche kostenintensive Umbauten zu vermeiden. Es bedarf in der Gesamtheit keine zusätzliche Anzahl an Toiletten, bezogen auf den nutzungsspezifisch nachzuweisenden Gesamt-WC-Bedarf.

All-Gender-Einpersonenanlagen einzurichten bietet sich an, wenn die Nutzung von geschlechtergetrennten Toiletten in unmittelbarer Nähe (z. B. im angrenzenden Stockwerk) gewährleistet werden kann.

Die bauordnungsrechtlich nachzuweisenden geschlechtsneutralen barrierefreien WC-Anlagen nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO dürfen auf das Erfordernis von All-Gender-Toiletten nicht angerechnet werden, wie die einleitend benannte Änderung der DVO-NBauO klar ausführt.

Zusatz: Schultoiletten:

Die Umsetzung von All-Gender-Toiletten in bestehenden Schulgebäuden erweist sich voraussichtlich als größte Herausforderung, zumal in vielen Schulgebäuden nur zwei Mehrpersonenanlagen (männlich & weiblich) und keine weitere Toilette (neben der barrierefreien Toilette, wenn vorhanden) zur Verfügung stehen. Gleichzeitig ist der höchste Bedarf in weiterführenden Schulen zu verzeichnen. Studien ergeben, dass sich 4 % der Generation Z (geboren nach 1996) weder dem männlichen, noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen. In Grundschulen ist der Bedarf zukünftig höher einzuschätzen, da die Zahl von intergeschlechtlichen Kindern infolge des Operationsverbots bei Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung 2021 in Kraft getreten ist.

Wie bei allen anderen städtischen Gebäuden ist die bedarfsgerechte, individuelle Prüfung einer Umsetzung notwendig. Ggf. ist eine kostengünstige Einrichtung von All-Gender-Toiletten in Bestandsgebäuden nicht in allen Schulen ohne weiteres möglich. Eine

gesetzliche Pflicht zur Nachrüstung gibt es jedoch nur, wenn neue baurechtliche Genehmigungen (Umnutzungen, Erweiterungen, Neubauten) für die jeweilige Liegenschaft notwendig werden.

Zum Umgang mit All-Gender-Toiletten in Schulgebäuden erfolgt unter DS 23-21672 eine gesonderte Beschlussvorlage für die Beratungsfolge im Schulausschuss und VA.

Barrierefreie Toiletten:

Die barrierefreie Toilette ist jeweils in die geschlechtsspezifisch getrennten Bereiche zu integrieren oder separat geschlechtsneutral auszuführen (laut NBauO). Vom Grundsatz wären barrierefreie WCs theoretisch All-Gender-tauglich.

Aber: Barrierefreie WCs sind noch nicht flächendeckend vorhanden. Sie sollten daher vorrangig für die Berechtigengruppen zur Verfügung gestellt werden, da die Wege dorthin länger sind und Dringlichkeiten dadurch erhöht werden. Im Falle einer starken Verschmutzung, hochfrequenter Nutzung oder bei Vandalismus können diese Menschen nicht auf andere Toiletten ausweichen. Unter anderem sind Behinderten-WCs daher nur mit EURO-Schlüssel betretbar. Der Erhalt des EURO-Schlüssels ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Darüber hinaus sind barrierefreie WC-Anlagen entsprechend NBauO grundsätzlich nicht quantitativ als All-Gender-Toilette anrechenbar (siehe Erläuterung unter Neubauten).

Sonstiges:

Es wäre projektspezifisch zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit zu prüfen, welche All-Gender-Toiletten von Besucher*innen genutzt werden, um in diesen öffentlich zugänglichen Toiletten Wickelbereiche, sowie Kindersitze innerhalb der Toiletten-Kabinen nach japanischem Vorbild (z.B. „Combi Baby Fit“) einzuplanen.

Die Einrichtung von Sanitärbehältern auf Männertoiletten wäre eine weitere Maßnahme, um allen Nutzer*innen unabhängig von den körperlichen Geschlechtsmerkmalen die Entsorgung von Hygieneartikeln zu ermöglichen.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Gruppe Die FRAKTION.
BS im Rat der Stadt / Fraktion BIBS im
Rat der Stadt / FDP-Fraktion im Rat der
Stadt**

23-22162
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Einrichtung von Schulstraßen als Pilotprojekte

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 22.09.2023
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Schulausschuss (Vorberatung)	06.10.2023	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	03.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, spätestens zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 ein bis zwei Schulstraßen als Pilotprojekte an geeigneten Schulen in Braunschweig einzurichten, sofern sich interessierte Schulgemeinschaften proaktiv mit dem Wunsch nach einer Schulstraße an die Verwaltung wenden und die Einrichtung sich aus verkehrsbehördlicher Sicht realisieren lässt.

Eine Schulstraße ist dabei eine Straße oder ein Straßenabschnitt, die oder der sich in unmittelbarer Nähe einer Schule befindet und speziellen Verkehrsregelungen und Sicherheitsmaßnahmen unterliegt, um die Sicherheit der Schüler:innen zu gewährleisten. Regelungen und Merkmale einer Schulstraße umfassen im Allgemeinen temporäre Sperrung für den motorisierten Individualverkehr (Elterntaxi-Verbot) sowie die begleitende Verkehrserziehung.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Schulausschusses am 25.08.2023 wurde berichtet, dass trotz bestehender Maßnahmen zur Verhinderung gefährlicher Verkehrsdichten zu Schulbeginn und -ende weiterhin Probleme durch sogenannte Elterntaxis bestehen. Diese Problematik hat sich stellenweise sogar verschärft und führt somit weiterhin regelmäßig zu gefährlichen Verkehrslagen und Rangiermanövern an unseren Schulen. Da die Sicherheit und die Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen auf dem Weg zur Schule zweifelsfrei ein besonders schützenswertes Gut darstellt, ist es geboten, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen im Rahmen der Möglichkeiten zu verringern. Sowohl der Stadtschülerrat und der Stadtelternrat als auch der Sprecher:innenkreis der Schulleitungen sprachen sich für die Einrichtung eines Modellprojektes „Schulstraßen“ aus. Schulstraßen haben sich sowohl in Städten wie Paris, Wien und London etabliert. Aber auch deutsche Kommunen wie Essen, Dresden, Düren und Mannheim nutzen zunehmend die Möglichkeit der Schulstraßen. In Frankfurt wurde aktuell ein Pilotprojekt nach erfolgreicher Probephase verstetigt.

Das Konzept der Schulstraßen setzt voraus, dass schulische Akteure wie Schulleitung, Schüler:innen, Eltern und Träger:innen der Nachmittagsbetreuung der Einrichtung zustimmen und mit forcierenden Maßnahmen begleiten. Daher empfiehlt es sich, dass die schulischen Akteure in Braunschweig darüber informiert werden, dass es zwei Pilotprojekte in Braunschweig geben soll. So können sich dann gewillte Schulen an die Verwaltung

wenden. Die Entscheidung, an welchen Schulen es für die Pilotphase zur Einrichtung der Schulstraßen kommt, soll von der Verwaltung unter Einbeziehung des Runden Tisches „Sichere Schulwege in Braunschweig“ und anhand von Eignungskriterien getroffen werden. Ebenfalls obliegt es der Verwaltung, zu entscheiden, welche Umsetzungsvariante als jeweilige Schulstraße realisiert wird.

Zu den Entscheidungskriterien über die Schulstandorte der Schulstraßen können unter anderem gehören:

- Das Gefährdungspotential durch besonders hohes Verkehrsaufkommen durch Elterntaxis
- Die Eignung der Lage der Schule aus Mobilitätssicht
- Die Akzeptanz innerhalb der schulischen Akteure
- Die Möglichkeiten zur Umsetzung und Durchsetzung von forcierenden Maßnahmen durch die Schulgemeinschaft (Verkehrserziehung, Kommunikationsstrategien, ggf. Elternlotsen etc.)
- Möglichst geringe Auswirkungen auf gegebenenfalls anliegende Nutzer:innen privater Stellplätze oder aber die Ermöglichung von Ausnahmeregelungen z. B. für Gewerbetreibende.

Die konkrete Einrichtung der jeweiligen Pilotprojekte soll den entsprechenden Bezirksräten und Fachgremien zur Abstimmung vorgelegt werden.

Anlagen:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt**23-22162-01**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Einrichtung von Schulstraßen als Pilotprojekte
Änderungsantrag zum Antrag 23-22162**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.10.2023

Beratungsfolge:	Status
Schulausschuss (Vorberatung)	06.10.2023 Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	03.11.2023 Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023 Ö

Beschlussvorschlag:

1. Ziel ist es, spätestens zum Beginn des Schuljahres 2024 / 2025 zwei Schulstraßen als Pilotprojekte an geeigneten Grundschulen in Braunschweig einzurichten.
2. Eine Schulstraße ist dabei eine Straße oder ein Straßenabschnitt, der sich in unmittelbarer Nähe einer Schule befindet und speziellen Verkehrsregelungen und Sicherheitsmaßnahmen unterliegt, um die Sicherheit der Schüler zu gewährleisten. Regelungen und Merkmale einer Schulstraße umfassen im Allgemeinen temporäre Sperrung, Verkehrsschilder, Elterntaxi-Verbot, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Verkehrserziehung und weiteren.
3. Die Suche und die Ausgestaltung der zwei geeigneten Schulen geschieht unter Einbeziehung der Grundschulen und der betroffenen Anlieger.
4. Über die Einrichtung des Pilotprojektes entscheidet der Rat nach vorheriger Beteiligung seiner Fachausschüsse (Schulausschuss und Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben) im nächstmöglichen Gremienlauf. Und zwar unter Darstellung folgender Punkte:
 - a) die Standorte
 - b) die zu treffenden Maßnahmen (bspw. Geschwindigkeitsreduzierungen, Parkplatzsituation) und deren Durchsetzung (Polizei, ZOD, Eltern und/oder Schülerlotsen)
 - c) die Auswirkungen (bspw. Versicherungsfragen)
 - d) die erwarteten Kosten
 - e) die Notwendigkeit (Handelt es sich um einen Unfallschwerpunkt? Betrifft es eine Durchgangsstraße?)
 - f) Alternativen (bspw. ÖPNV und Radverkehr)
 - g) Mögliche Verdrängungseffekte
5. Die dann betroffenen Anwohner sind von möglichen Sperrungen auszunehmen, so dass auch die in DS.-Nr. 23-21226-01 genannte Ausnahmegebühr in Höhe von 200 Euro pro Jahr entfällt.

Sachverhalt:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

23-22164

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Benennung einer Sporthalle nach Dennis Schröder

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.09.2023

Beratungsfolge:

		Status
Schulausschuss (Vorberatung)	06.10.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, unter Einbezug der Schulgemeinschaft die Benennung der Sporthalle der IGS Franzsches Feld in der Grünwaldstraße als Dennis-Schröder-Halle zu prüfen und in die Wege zu leiten.

Sachverhalt:

Dennis Schröder hat als Kapitän der Basketball-Nationalmannschaft den Weltmeistertitel nach Deutschland und in seine Heimatstadt Braunschweig geholt und damit Geschichte geschrieben.

Im Rahmen eines lokal einzigartigen Basketballprojekts der Integrierten Gesamtschule Franzsches Feld im Jahr 2004 wurde Dennis Schröder als 11-Jähriger als großes Talent entdeckt. Abseits des sportlichen Erfolges hat sich Dennis Schröder während seiner Profi-Karriere gegenüber seiner Stadt und den Menschen in Braunschweig stets verbunden gezeigt, hält sich so oft wie möglich in Braunschweig auf und unterstützt sportliche und soziale Projekte. Damit zeigt Dennis Schröder seine enge Verbundenheit zu seiner Heimatstadt.

Er ist durch seinen Erfolg, aber auch durch seine nahbare und inspirierende Art zum Idol und Vorbild für viele Menschen, vor allem für Kinder und Jugendliche, geworden. Um seinen Erfolg und seine Treue und Verbundenheit zu Braunschweig zu würdigen, beantragen wir die Benennung der Sporthalle am Franzschen Feld in der Grünwaldstraße nach Dennis Schröder.

Anlagen:

keine

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

23-22154

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Umsetzung der globalen Minderausgabe im Haushaltsjahr 2023 im
Teilhaushalt FB 40 Schule / Aufnahme in die TO der Sitzung am
06.10.2023**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.09.2023

Beratungsfolge:

Schulausschuss (Entscheidung)

Status

06.10.2023

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, gemäß § 49 (2) der Geschäftsordnung vom 16. November 2021 (für den Rat, den VA, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt BS) in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Schulausschusses am 06. Oktober 2023 den Punkt „Globale Minderausgabe im Haushaltsjahr 2023“ aufzunehmen. Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wird die Verwaltung gebeten, die Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von aktuell 16.509.868 Euro im Haushaltsjahr 2023 (siehe Mitteilung 23-22033 vom 01.09.2023) für den Teilhaushalt FB 40 Schule näher zu erläutern.

Diese Erläuterung sollte insbesondere folgende Fragen beantworten:

1. Wie kommen die jeweiligen Minderaufwendungen oder Mehrerträge der einzelnen Sparmaßnahmen zustande?
2. Welche Auswirkungen auf die Arbeit der Fachverwaltung haben die geplanten Einsparungen, insbesondere die beim Personalaufwand?
3. Werden durch die geplanten Einsparungen wichtige Aufgaben und Projekte, die vom Rat politisch beschlossen wurden, behindert oder verzögert?

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt Braunschweig am 01.09.2023 die Mitteilung außerhalb von Sitzungen 23-22033 „Haushalt 2023/2024 – Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16,0 Mio. € im Haushaltsjahr 2023“ zur Kenntnis gegeben. Darin wurde die Ausgangssituation geschildert und das weitere Vorgehen bei der Sachkostensperre dargestellt. In Anlage 2 dieser Mitteilung wurden insgesamt 130 Sparmaßnahmen aufgelistet, ohne diese näher zu erläutern.

Für den Teilhaushalt FB 40 Schule sind dies die Maßnahmen mit den lfd. Nr. 45 bis 56.

Anlagen:

keine

Betreff:**All-Gender-Toiletten in Schulgebäuden**

Organisationseinheit:

Dezernat V

40 Fachbereich Schule

Datum:

25.09.2023

Beratungsfolge

Schulausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

06.10.2023

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

07.11.2023

N

Beschluss:

Als Standard für All-Gender-Toiletten in Schulneubauten und bei so umfangreichen Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen an Schulen, dass hierbei die benötigten räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden können, wird die Ausstattungsvariante Nr. 1 b) pro Liegenschaft (Nr. 2 a) getrennt nach Schüler:innen sowie Lehrkräften festgelegt und der Erhöhung auf bis zu 4 Prozent von der Gesamtanzahl für All-Gender-Toiletten zugestimmt.

Sachverhalt:

Der kommunizierte Bedarf an Toiletten für Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, ist deutlich gestiegen. Es wird mittlerweile von 4 Prozent der Bevölkerung ausgegangen. Auf diese Entwicklung und die daraus folgenden notwendigen Veränderungen bei WC-Anlagen verweist die Mitteilung „Empfehlung zur Umsetzung diskriminierungsfreier Toiletten in städtischen Gebäuden“, die in den gleichen Sitzungen des Schulausschusses und des Verwaltungsausschusses, in denen diese Vorlage beraten wird, behandelt werden wird.

Bei der Betrachtung der Umsetzung von All-Gender-Toiletten in Schulgebäuden ist zwischen Bestandsgebäuden, in denen keine oder nur kleinere Baumaßnahmen stattfinden, und Neubauten sowie Bestandsgebäuden, in denen umfangreiche Erweiterungen oder Sanierungsmaßnahmen stattfinden, zu unterscheiden.

Kleinere Umbauten oder Umwidmungen im Bestand werden in der Regel als Einzelfallentscheidung in der jeweiligen Schule, die u. a. in einer einfachen innerschulorganisatorischen Änderung oder kleinen baulichen Anpassung (z. B. Erweiterung eines Einzelpersonen-WC um Hygienebehältnisse) bestehen kann, getroffen. Oft kommt die Initiative aus der Schülerschaft und die Entscheidung wird zusammen mit der Schülerschaft gefällt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Nachrüstung einer All-Gender-Toilette in Bestandsgebäuden gibt es nicht. Aktuell sind der Verwaltung 17 städtische Schulen bekannt, an denen es mindestens eine All-Gender-Toilette gibt. Dabei handelt es sich um 11 weiterführende oder berufsbildende Schulen, 2 Förderschulen und 4 Grundschulen. An den Förderschulen sind viele der WC-Anlagen, die oft auch weitere Hygieneeinrichtungen wie z. B. Duschen umfassen, geschlechterneutral ausgewiesene Räume, die jeweils von einer Person ggf. zusammen mit einer Pflegeperson genutzt werden. Viele der Grundschulen haben die Rückmeldung gegeben, dass in ihrer aktuellen Schülerschaft kein Bedarf nach All-Gender-Toiletten besteht.

Für Schulneubauten legt § 27 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-N BauO) fest, dass „mindestens eine der nach § 45 Abs. 1 Satz 2 NBauO erforderlichen Toiletten in einem von anderen Räumen vollständig baulich abgeschlossenen Raum mit Waschbecken angeordnet und so gekennzeichnet sein muss, dass

er von Frauen und Männern und von Personen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, genutzt werden darf“.

Vor diesem Hintergrund wurden von der Verwaltung, wie nachfolgend dargestellt, Standards zur Anzahl, Größe und Ausstattung von All-Gender-Toiletten für alle Schulformen entwickelt:

Nr.	Fragestellung	Antwort
1	Wie hoch sind die Ge-samtkosten in Neubauten beim Bau von All-Gender-Toiletten mit folgender Ausstattung ? a) 1x WC, 1x Urinal und Hygieneeinrichtungen (über gesetzliche Forderung hinaus) b) 1x WC, Hygieneeinrichtungen (gesetzliche Forderung)	a) 3,5 qm (Planungsgrundlage) x 5.500 € = 19.250 € b) 3,0 qm (Planungsgrundlage) x 5.500 € = 16.500 € Die Kosten für den Neubau von All-Gender-Toiletten unterscheiden sich in der Planung nicht signifikant von Umbauten im Bestand, da diese zwar ggf. noch nutzbare Ausstattung vorhalten, aber die baulichen Veränderungen der Räume insgesamt höher ausfallen. <u>Anmerkung:</u> Auf eine Ausstattung mit Urinalen kann auch in Absprache mit der AG Diversity verzichtet werden.
2	Wie hoch sind die Kosten für die folgende Anzahl von All-Gender-Toiletten an Schulen? a) 1 x Einzelpersonen-WC pro Liegenschaft (für Schüler:innen und separat für Lehrkräfte) b) 1 x Einzelpersonen-WC pro Schulgebäude (Ergänzung s. oben) c) 1 x Einzelpersonen-WC pro Schulgebäude und je Etage (Ergänzung s. oben)	In Schulen ist die gesetzliche Mindestanforderung (eine All-Gender-Toilette je baulicher Anlage) nicht praktikabel. Daher wird vorgeschlagen, über diese Mindestanforderung hinauszugehen und mindestens eine All-Gender-Toilette separat für die Schülerschaft und die Lehrerschaft in Schulen vorzuhalten. Die Gesamtkosten sind je nach Ausstattungsvariante immer gleich und summieren sich nur bei steigender Anzahl von All-Gender-Toiletten. Es wird ebenfalls vorgeschlagen bei Neubauten einen Anteil von 4 Prozent an All-Gender-Toiletten (sowohl für die Schülerschaft, als auch für die Lehrerschaft) neben geschlechtergetrennten Toiletten zu schaffen. Die Gesamtanzahl an geschlechtergetrennten Toilettenanlagen (sowohl für Schülerschaft als auch für Lehrerschaft) reduziert sich auf 96 Prozent. Zusammenfassend bedeutet dieser Vorschlag, dass mindestens je eine All-Gender-Toilette für Schüler:innen und Lehrkräfte pro Liegenschaft vorzuhalten ist.

Die bauliche Einrichtung von all-gendergerechten Mehrpersonen-WC-Anlagen, wie in anderen Bundesländern umsetzbar, ist in Niedersachsen nicht mit § 27 Satz 1 DVO-NBauO vereinbar, sodass nur Einzelpersonen-WCs baulich realisiert werden können.

Ebenso ist die Nutzung eines WCs für Menschen mit Behinderungen, sofern im schulischen Bestand vorhanden, kein adäquater Ersatz für die Einrichtung von All-Gender-Toiletten, da diese Toiletten vorrangig dem berechtigen Personenkreis zur Verfügung stehen sollen. Bei starker Frequentierung, Verschmutzung oder Vandalismusschäden haben Menschen mit Behinderungen keine Möglichkeit auf andere WCs auszuweichen.

Die All-Gender-Toiletten für Schüler:innen sollen in Neubauten so platziert werden, dass zu mindest eine All-Gender-Toilette in der Nähe einer Versammlungsstätte (meistens Aula oder Mensa) vorhanden ist und nach Schulende auch für außerschulische Nutzer:innen zur Verfügung steht.

In Sportstätten werden die Sanitärräume/Umkleiden von Übungsleiter:innen doppelt mit der Lehrerschaft genutzt und sind bereits als Einzelpersonen-WCs all-gendergerecht geplant und gebaut. Die Schülerschaft kann die für die Öffentlichkeit vorzuhaltende All-Gender-Toilette während der Schulzeit nutzen.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Umwandlung der Grundschulen Melverode und Stöckheim in Ganztagsgrundschulen***Organisationseinheit:*Dezernat V
40 Fachbereich Schule*Datum:*

22.08.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Anhörung)	31.08.2023	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	06.10.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	07.11.2023	N

Beschluss:

Die Stadt Braunschweig beantragt die Einrichtung des Ganztagsbetriebes an den Grundschulen Melverode und Stöckheim mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 gem. § 23 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG).

Sachverhalt:1. Ausgangslage*Grundschule Melverode:*

Der Schulvorstand der Grundschule Melverode hat in seiner Sitzung im Mai 2019 einstimmig die Umwandlung der Schule in eine offene Ganztagsgrundschule beschlossen. Mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 wird die Ganztagsinfrastruktur zur Verfügung stehen, sodass zu diesem Zeitpunkt der Ganztagsbetrieb starten kann.

Das Raumprogramm zur Schaffung der Ressourcen für den Ganztagsbetrieb der Grundschule Melverode (DS 20-13578) ist vom Verwaltungsausschuss am 07.07.2020 beschlossen worden.

Grundschule Stöckheim:

In seiner Sitzung im Februar 2018 hat der Schulvorstand der Grundschule Stöckheim die Umwandlung der Schule in eine offene Ganztagsgrundschule beschlossen. Auch an dieser Schule wird mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 die Ganztagsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Daher soll auch an dieser Schule der Ganztagsbetrieb mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 starten.

Das Raumprogramm zur Schaffung der Ressourcen für den Ganztagsbetrieb der Grundschule Stöckheim (DS 18-07732-01) ist vom Verwaltungsausschuss am 28.08.2018 beschlossen worden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen aufgrund der notwendigen Herstellung einer Ganztagsinfrastruktur an beiden Schulen sind bereits in den Vorlagen zum Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss für die Grundschule Melverode (DS 21-17374) und für die Grundschule

Stöckheim (DS 21-15034) dargestellt worden.

Die Stadt Braunschweig beteiligt sich im Rahmen des Braunschweiger Modells der Kooperativen Ganztagschule am Ganztagsbetrieb (über den gesetzlichen Rahmen hinaus) mit der Ausstattung verbindlicher Betreuungsplätze an den Grundschulen Melverode und Stöckheim bedarfsgerecht bis zu einer Versorgungsquote von 60 %. Die grundsätzlichen Erfordernisse zur Ausgestaltung des Ganztags bleiben in der Zuständigkeit der jeweiligen Schulleitungen und sind hiervon unberührt. Die entsprechenden Mittel für Betriebskosten stehen im Rahmen des Ausbauprogramms Schulkindbetreuung (DS 16802/14) zur Verfügung und sind in den Folgejahren fortzuschreiben.

3. Antragsverfahren

Gemäß des Erlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums „Die Arbeit in der Ganztagschule“ sind dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) Anträge auf Einrichtung von Ganztagschulen zum Schuljahresbeginn 2024/2025 mit den notwendigen Unterlagen bis spätestens 1. Dezember 2023 zu übersenden. Dieser Erlass ist zwar mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft getreten, er wird aber nach Auskunft des RLSB Braunschweig bis zum Inkrafttreten des neuen Grundschulerlasses nach wie vor angewandt.

Die pädagogischen Konzepte für den Ganztagsbetrieb der Schulen liegen vor.

4. Schulbezirksfestlegung

Um die steigenden Schülerzahlen aus dem sich in der Realisierung befindlichen Baugebiet „Stöckheim-Süd“ und dem zu erwartenden Baugebiet „Trakehenstraße/Breites Bleek“ aufnehmen zu können, hätte die Grundschule Stöckheim zusätzlich zum Bedarf des Ganztagsbetriebs baulich erweitert werden müssen. Da in der Grundschule Melverode ausreichend Schulraum zur Verfügung steht und diese räumlichen Kapazitäten ausgeschöpft werden sollen, ist in der Vergangenheit bereits dargestellt worden (DS 18-08648), dass dazu ein gemeinsamer Schulbezirk für die Grundschulen Melverode und Stöckheim festgelegt werden könnte oder die Straßen des Baugebietes „Trakehenstraße/Breites Bleek“ überwiegend dem Schulbezirk der Grundschule Melverode zugeordnet werden könnten.

Aufgrund der eingetretenen Verzögerungen bei der Realisierung des Baugebietes „Trakehenstraße/Breites Bleek“ ist eine Veränderung der Schulbezirke derzeit noch nicht erforderlich. Über die Einrichtung eines gemeinsamen Schulbezirks oder die Veränderung der Grenze zwischen beiden Schulbezirken wird daher zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:
keine

Betreff:

Umwandlung des Hauptschulzweiges der Grund- und Hauptschule Pestalozzischule in eine Ganztagschule

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 40 Fachbereich Schule	<i>Datum:</i> 29.09.2023
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss (Vorberatung)	06.10.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	07.11.2023	Ö

Beschluss:

Die Stadt Braunschweig beantragt die Einrichtung des Ganztagsbetriebs für den Hauptschulzweig der Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 gem. § 23 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG).

Sachverhalt:

Der Rat hat am 22.02.2011 ein Konzept zur Umwandlung von Schulen in Ganztagschulen beschlossen (Ds 13894/11). Darin war vorgesehen, sowohl den Grundschul- als auch den Hauptschulzweig der Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 in den Ganztagsbetrieb zu überführen. Das entsprechende Raumprogramm zur Herrichtung der dafür notwendigen Ganztagsinfrastruktur für beide Schulzweige wurde vom Verwaltungsausschuss am 21.06.2011 beschlossen (Ds 14319/11). Im Jahr 2012 wurde die ehemalige Schulhausmeisterdienstwohnung in eine Mensa mit Küche umgebaut und Umwidmungen von Räumen im Gebäude für eine sinnvolle Anordnung des Freizeitbereichs vorgenommen.

Mit Ds 14716/11 wurde die Einrichtung des Ganztagsbetriebes an der Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 gem. § 23 NSchG politisch beschlossen.

Der daraufhin bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB), Regionalabteilung Braunschweig, Vorgänger des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB) Braunschweig, eingereichte Antrag zur Errichtung einer offenen Ganztagschule für die Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße beinhaltete eine jahrgangsweise Einführung des Ganztages beginnend ab dem Schuljahr 2012/2013 mit den Jahrgängen 1 bis 4. Ab dem Schuljahr 2013/2014 sollten stufenweise die Jahrgänge 5 bis 10 folgen.

Mit Schreiben vom 19.03.2012 hat die NLSchB, Regionalabteilung Braunschweig, die Führung als Ganztagschule, beginnend mit den Jahrgängen 1 bis 4 ab dem Schuljahr 2012/2013, genehmigt.

Ende April/Anfang Mai 2013 hat die Verwaltung den politischen Gremien mitgeteilt (Ds 12968/13), in Abstimmung mit der Schulleitung und unter Beteiligung der NLSchB, Regionalabteilung Braunschweig, die Schulbehörde um die Aussetzung der genehmigten Umwandlung des Hauptschulzweiges der Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße in eine Ganztagschule mindestens um ein Schuljahr zu bitten.

Hintergrund waren Hinweise der Schule, dass die für einen Ganztagsbetrieb des Hauptschulzweigs notwendigen Räume für einen Freizeitbereich aufgrund der Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen an der Schule nicht vorhanden sind und auch nicht fristgerecht realisiert werden könnten. Die Schule schöpfte dabei ihre räumlichen Möglichkeiten voll aus, da sie im Vergleich zum vorhergehenden Schuljahr eine Klasse mehr im Primarbereich führte und im folgenden Schuljahr zwei 7. Klassen in drei 8. Klassen aufteilen musste, da die Schülerzahl in diesem Jahrgang durch den Zugang von Kindern aus Förderschulen und Abschulungen aus Realschulen angestiegen war. Aufgrund der räumlichen Enge hatte die Schule zu Beginn des Schuljahres 2012/2013 bereits auf die Teilung dieses Jahrgangs verzichtet, obwohl ihn zu diesem Zeitpunkt 53 Schülerinnen und Schüler (Schülerhöchstzahl je Klassen sind 26 Schülerinnen und Schüler) besucht haben. Die Einschätzung zu den räumlichen Möglichkeiten der Schule wurde von der Verwaltung geteilt.

Die bereits von der NLSchB, Regionalabteilung Braunschweig, erteilte Genehmigung für den Ganztagsbetrieb der gesamten Schule wurde daraufhin auf die Führung einer Ganztagschule im Primarbereich beschränkt. In diesem Zusammenhang teilte die Schulbehörde mit, dass eine künftige Erweiterung des Ganztagsbetriebs um den Hauptschulzweig der Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße zu gegebener Zeit einer erneuten Antragstellung bedürfte.

Aufgrund mittlerweile veränderter Rahmenbedingungen sieht die Schule jetzt die Möglichkeit zur Einführung des Ganztags im Hauptschulzweig der Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße.

Das nun erarbeitete pädagogische Konzept sieht einen teilgebundenen Ganztagsbetrieb des Hauptschulzweiges gem. § 23 Abs.4 NSchG beginnend ab dem Schuljahr 2024/2025 - mit dem 5. Jahrgang aufsteigend - an drei Wochentagen (von Dienstag bis Donnerstag) verpflichtend vor. An den Wochentagen Montag und Freitag wird kein Ganztagsangebot für die Hauptschülerinnen und -schüler vorgehalten. Das Raumkonzept sieht eine Doppelnutzung aller Räumlichkeiten vor, sodass keine baulichen Erweiterungen am bzw. Umbauten im Schulgebäude notwendig sind.

Für die Jahrgänge 5 und 6 wird, wie bereits in den Jahrgängen 1 bis 4 praktiziert, ein pädagogischer Mittagstisch in der schuleigenen Mensa in Begleitung von Lehrkräften und/oder von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angestrebt. Um die zusätzliche Anzahl an Essenteilnehmerinnen und -teilnehmern verpflegen zu können, soll die Essenausgabe auf ein Drei-Schicht-System umgestellt werden.

Den Jahrgängen 7 bis 10 wird ebenfalls ein Angebot zur freiwilligen Teilnahme am Mittagessen unterbreitet.

Der Schulvorstand der Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße hat in seiner Sitzung am 04.09.2023 einstimmig die Umwandlung des Hauptschulzweigs der Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße in eine Ganztagschule zum Schuljahr 2024/2025 beschlossen. Der Ganztagsbetrieb soll im Schuljahr 2024/2025 mit dem 5. Jahrgang aufsteigend beginnen, sodass der Hauptschulzweig der Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße im Schuljahr 2029/2030 vollständig in den Ganztagsbetrieb überführt wäre.

Gemäß des Erlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums „Die Arbeit in der Ganztagschule“ sind dem RLSB Anträge auf Einrichtung von Ganztagschulen zum Schuljahresbeginn 2024/2025 mit den notwendigen Unterlagen bis spätestens zum 01.12.2023 zu über senden. Dieser Erlass ist zwar mit Ablauf des 31.07.2021 außer Kraft getreten, wird aber nach Auskunft des RLSB Braunschweig bis zum Inkrafttreten des neuen Ganztagschulerlasses nach wie vor angewandt.

Das pädagogische Konzept für den Ganztagsbetrieb des Hauptschulzweigs der Grund- und
Hauptschule Pestalozzistraße liegt vor.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Betreff:

Mensabetrieb der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.09.2023

Beratungsfolge:

Schulausschuss (zur Beantwortung)

Status

06.10.2023

Ö

Sachverhalt:

Nach der Kündigung des Vertrags des Mensabreiters der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule wurde bekannt, dass der Mensabetrieb neu ausgeschrieben werden muss (<https://www.braunschweiger-zeitung.de/braunschweig/article239593939/Braunschweiger-Vorzeige-Mensa-vor-dem-Aus.html>). Mit laut eigenen Angaben täglich etwa 600 ausgegebenen Essen handelt es sich um eine der größten Schulmensen in Braunschweig, sodass die Essenversorgung an diesem Standort eine herausragende Bedeutung besitzt. Die bisher betriebene Frischküche ist mehrfach ausgezeichnet worden und zeichnet sich auch nach Einschätzungen der Nutzer*innen durch eine hohe Qualität aus. Im Sinne der Neukonzeption des Schulessens in Braunschweig erfolgt die Ausschreibung zudem nur auf 1,5 Jahre (vgl. Drs. 22-19284).

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Warum kann im Vergleich zu vergangenen Zeiten nicht explizit eine Frischküche an dem Standort ausgeschrieben werden?
2. Wie schätzt die Stadtverwaltung die Bewerberlage ein, hält sie es für realistisch, dass weiter eine Frischküche betrieben wird?
3. Gibt es Notfallpläne, sollte trotz der Ausschreibung keine geeignete Bewerbung vorliegen?

Gez. Bastian Swalve

Anlagen:

keine

Betreff:**Mensabetrieb der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule****Organisationseinheit:**Dezernat V
40 Fachbereich Schule**Datum:**

05.10.2023

Beratungsfolge

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

06.10.2023

Status

Ö

Sachverhalt:**Zu Frage 1.)**

Gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV vom 12. April 2016, zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 2023) sind alle Möglichkeiten der Mittagessenversorgung (sogen. Verpflegungsarten), die in einer Schulmensa möglich sind, in der Ausschreibung zu berücksichtigen, um allen potentiellen Anbietern die gleichen Chancen einzuräumen sich an dem Wettbewerb zu beteiligen. In der genannten Ausschreibung hat die Verwaltung aber auch ihren Wunsch nach einer Frischküche gesondert hervorgehoben.

Die vergaberechtlichen Grenzen der Bestimmungsfreiheit sind nur dann eingehalten, wenn die Bestimmung durch den Auftragsgegenstand auch tatsächlich sachlich gerechtfertigt ist, vom Auftraggeber dafür nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe angegeben worden sind (d. h. ex ante) und die Bestimmung folglich willkürlich getroffen wurde und andere Wirtschaftsteilnehmer dadurch nicht diskriminiert werden. Dies umfasst auch technische Anforderungen wie die Art der Zubereitung. Diese dürfen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen eines bestimmten Ursprungs verweisen, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden (VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16.09.2015, 3 VK LSA 62/15). Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die fehlende Produktneutralität auf sachlichen Gründen beruht, liegt beim Auftraggeber. Hierzu bedarf es einer detaillierten und dokumentierten Begründung (VK Sachsen-Anhalt, aaO).

Zu Frage 2.)

Die Angebotsfrist für den Mensabetrieb an der Wilhelm-Bracke Gesamtschule läuft noch bis zum 9. Okt. 2023. Die Verwaltung schätzt die Bewerberlage aktuell als gut ein, so dass voraussichtlich ein geeigneter Bewerber für den geforderten Zeitraum gefunden werden wird. Weitergehende Informationen können zum aktuellen Zeitpunkt nicht kommuniziert werden.

Ergänzend teilt die Verwaltung mit, dass sich alle Ausschreibungen der Mittagessenversorgung an den Vorgaben der Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE), orientieren, da dort die Leistung erschöpfend und konkret beschrieben wird. Der Rückgriff auf das Werk der DGE erfolgt demnach folgerichtig für alle Ausschreibungen.

Zu Frage 3.)

Hier sieht das Vergaberecht grundsätzlich eine erneute Ausschreibung vor. Zur Überbrückung von Zwischenzeiträumen besteht die Möglichkeit – unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Rahmenbedingungen – kurzzeitige sogen. Interimsvergaben durchzuführen, sodass eine Mittagessenversorgung auch in Zwischenzeiträumen erfolgen kann.

Dr. Rentzsch

Anlage/n: keine

*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****23-22161****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Anstehende Schulneubauten und Elterntaxis***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

22.09.2023

Beratungsfolge:

Schulausschuss (zur Beantwortung)

Status

06.10.2023

Ö

Sachverhalt:

Mit einer Mitteilung außerhalb von Sitzungen (DS.-Nr. 23-22077) hat die Verwaltung unlängst über den Abschluss des Vergabeverfahrens zum Neubau der Grundschule im Westlichen Ringgebiet am Wedderkopsweg und der 6. Integrierten Gesamtschule (IGS) informiert. Es sollen nun zügig die weiteren Schritte folgen, so dass nach vorbereitenden Maßnahmen, Spatenstich und Bauphase für die Grundschule Wedderkopsweg eine Fertigstellung zum Schuljahr 2025/26 vorgesehen ist. Für den Neubau der 6. IGS ist zunächst der Ersatzbau für die abgängige Sporthalle an der Tunicastrasse zu errichten, so dass diese Fertigstellung für das Schuljahr 2027/28 vorgesehen ist.

Unabhängig davon werden regelmäßig und nun wieder verstärkt über die Themen Schulwegsicherheit und Elterntaxis diskutiert. Mögliche Ergebnisse dieser Diskussionen können also sicherlich noch eingearbeitet werden in die bisherigen Planungen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie wird bei den anstehenden Schulneubauten mit der bekannten Problematik der Elterntaxis umgegangen?
2. Kann gewährleistet werden, dass Anlieger durch die Bereitstellung von gesonderten Parkzonen zum Bringen der Kinder nicht eingeschränkt werden?
3. Welche Kosten erwartet die Verwaltung im Zusammenhang mit der Einrichtung von solchen Parkzonen?

Anlagen:

keine

Betreff:**Anstehende Schulneubauten und Elterntaxis**

Organisationseinheit: Dezernat V 40 Fachbereich Schule	Datum: 06.10.2023
---	-----------------------------

Beratungsfolge Schulausschuss (zur Kenntnis)	Sitzungstermin 06.10.2023	Status Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 22.09.2023 (DS 23-22161) wird von der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1.)

Für den Neubau der 6. IGS hat die Verwaltung in der Sitzung des Schulausschusses am 5. Mai 2023 mit der Vorlage Ds 22-19102-05 hierzu bereits Stellung genommen.

Mit Abschluss des Vergabeverfahrens für die Beauftragung des Neubaus der 6. IGS und der GS im Westlichen Ringgebiet stehen jetzt die Eingangs- und Parksituationen für die Schulen fest. Auch die Adressbildung ist inzwischen für beide Schulen geklärt, sie lauten Wendenring 30 B (IGS) und Schölkestraße 10 (GS).

In dem Zusammenhang teilt die Verwaltung ergänzend mit, dass für beide Schulen bewusst eine Trennung des motorisierten Individualverkehrs vom Fußgänger- und Radfahrverkehr vorgenommen worden ist. An der 6. IGS liegen die Schulparkplätze so, dass sie vom Hasenwinkel angefahren werden sollen. Fußgänger und Radfahrende sollen über den Wendenring zur Schule kommen. An der Grundschule im Westlichen Ringgebiet können die Schulparkplätze nur über die Schölkestraße angefahren werden. Über den Triftweg soll der Fußgänger- und Radfahrverkehr laufen.

Der Runde Tisch „Sichere Schulwege“ mit seinen Mitgliedern aus Stadtteilernrat, Stadtschülerrat, Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig, Verkehrswacht, Polizei, ADAC und Verwaltung tagt wieder am 16. Okt. 2023. Mit den jetzt vorliegenden Unterlagen kann sich das Gremium weitergehend mit der Angelegenheit beschäftigen, da nun die Lage der Gebäude auf den Schulgrundstücken und damit auch Eingänge und Zufahrten feststehen. Die Unterlagen sind ergänzend beigefügt.

Die Einrichtung von Hol- und Bringzonen zur besseren Kanalisierung von Elterntaxis wird für beide Schulen geprüft. Für die Grundschule abgeschlossen werden kann das Verfahren allerdings erst, wenn der Grundschulbezirk festgelegt wurde.

Zu Frage 2.)

Ohne eine gewisse Einschränkung ist die Einrichtung von Hol- und Bringzonen im öffentlichen Verkehrsraum nicht möglich. Hol- und Bringzonen schränken das Angebot an Parkplätzen im Bestand ein, denn in bestimmten Zeiträumen darf an diesen Stellen nur kurz gehalten werden. Sollten die Parkplätze bewirtschaftet sein, werden sie für diese Zeiträume aus der Bewirtschaftung genommen.

Zu Frage 3.)

Der ADAC hat die Schilder zur Kennzeichnung der bestehenden Hol- und Bringzonen gesponsert. Der Rahmenvertrag mit der Firma Bellis beinhaltet das Aufstellen dieser Schilder. Weitere Kosten für die Einrichtung von Hol- und Bringzonen entstehen nicht.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

- Ds 22-19102-05
- Lageplan der GS im westlichen Ringgebiet und der 6. IGS

Betreff:**Sichere Schulwege zur 6. IGS**

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

28.04.2023

Beratungsfolge

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

05.05.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Rat hat am 27.09.2022 folgenden interfraktionellen Antrag beschlossen:

Die Verwaltung wird gebeten, dem Schulausschuss über die geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Erreichbarkeit der 6. IGS Bericht zu erstatten. Hierbei sollen folgende Aspekte betrachtet werden:

1. sicher Schulwege für Schüler:innen auf dem Rad und zu Fuß;
2. die Anbindung des ÖPNV;
3. Möglichkeiten einer Minimierung oder Kanalisierung des Verkehrs durch „Elterntaxi“;
4. Einrichtung von Fahrradabstellanlagen.

Dazu berichtet die Verwaltung wie folgt:

Zu 1.:

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 14.07.2022 (Ds. 22-19102-02) verwiesen.

Zu 2.:

Die 6. IGS ist über die Haltestellen „Hamburger Straße“ (ca. 300 m Fußweg) und „Maschplatz“ (ca. 225 m Fußweg) sehr gut an das städtische ÖPNV-Netz angeschlossen. Beide Haltestellen sind barrierefrei ausgebaut. Die Haltestelle „Maschplatz“ wird derzeit von den Buslinien 419, 426, 429 und 433 angefahren, die Haltestelle „Hamburger Straße“ ist zusätzlich noch an die Stadtbahnlinien 1, 10 und 2 angebunden.

Zu 3.:

In Braunschweig gibt es den „Runden Tisch Braunschweig Sichere Schulwege“, der sich aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Polizei, der Verkehrswacht, dem ADAC, dem Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband, dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig, des Stadtteilernrates und der Stadtverwaltung zusammensetzt. Er hat u. a. zum Ziel, dass an Schulen klar definierte und mit einem Schild markierte Hol- und Bringzonen als ein Angebot an Eltern eingerichtet werden, damit diese, wenn sie ihr Kind mit dem PKW zur Schule bringen oder es von dort abholen (dies sind die so genannten Elterntaxi), dort mit einem guten Gefühl halten können. Der Runde Tisch erprobte aktuell an drei ausgewählten Grundschulen (Broitzem, Diesterwegstraße und Wenden) entsprechende Hol- und Bringzonen.

Sowohl die Hol- und Bringzone als auch der Weg von dieser zur entsprechenden Schule werden vom Runden Tisch ausgewählt und unterliegen bestimmten Grundvoraussetzungen, wie sie auch an den Grundschulen Broitzem, Diesterwegstraße und Wenden Anwendung

gefunden haben. Der ADAC stellt beispielsweise eine Checkliste für sog. „Elternhaltestellen“ zur Verfügung.

Die Nutzung einer Hol- und Bringzone ist freiwillig. Deshalb muss der Standort so gewählt werden, dass er Akzeptanz findet. Den Standort und die Bitte diese und keine anderen Haltemöglichkeiten im Bereich der Schule zu nutzen und damit andere Schülerinnen und Schüler potenziell zu gefährden, gilt es von Seiten der Schulen bei Eltern sowie Schülerinnen und Schülern immer wieder in Erinnerung zu rufen. Außerdem ist ein flankierendes Begleitkonzept der Schule sinnvoll, um die Hol- und Bringzone nach Möglichkeit auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dass Kinder mit dem Auto gebracht werden, sollte die Ausnahme und nicht die Regel sein.

Der Runde Tisch wird prüfen, ob im Umfeld der 6. IGS ein Standort für eine Hol- und Bringzone gefunden werden kann. Er wird bei einem positiven Ergebnis beim ADAC anfragen, ob dieser ein Schild zur Markierung der Hol- und Bringzone spenden würde. Dieses hat er in der Vergangenheit bereits getan. Ein offizielles Verkehrszeichen gemäß der Straßenverkehrsordnung existiert nicht.

Zu 4.:

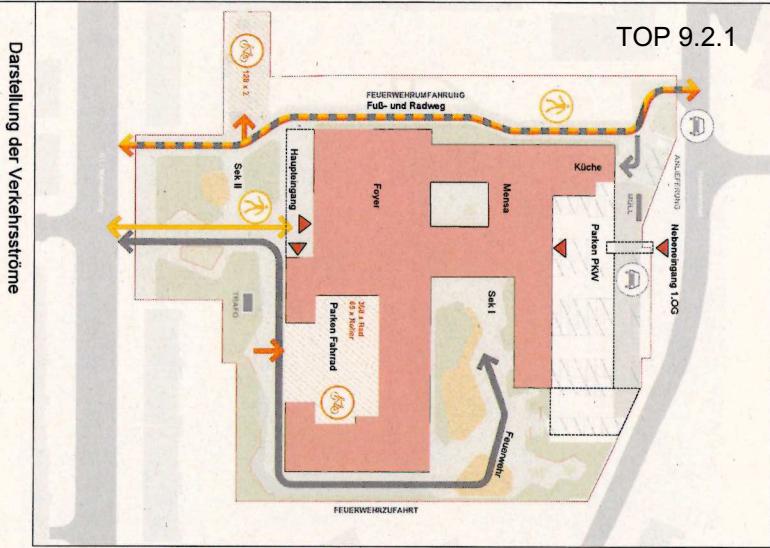
Für die 6. IGS ist im Rahmen des Neubauprojekts die Errichtung von insgesamt 650 Fahrradstellplätzen in Form von 325 Fahrradbügeln, die beidseitig nutzbar sind, vorgesehen. Die Stellplätze sollen optimal erreichbar zum Großteil direkt im Bereich des Hauptzugangs beim Wendenring und zum Teil gen Hasenwinkel am Nebeneingang angeordnet werden. Zusätzlich werden 65 Rollerstellplätze eingerichtet. Die Fahrradabstellanlagen werden gestalterisch in die Außenanlagen integriert.

Dr. Pollmann

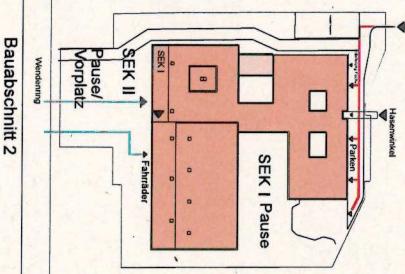
Anlage/n:

keine

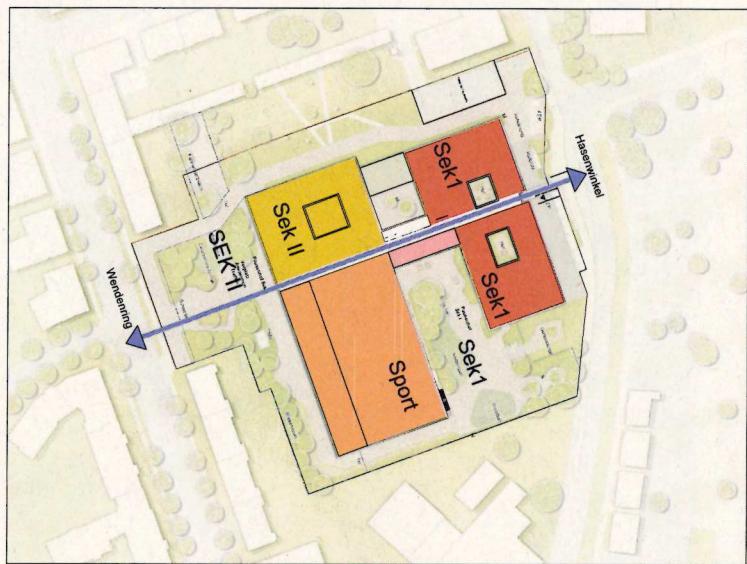




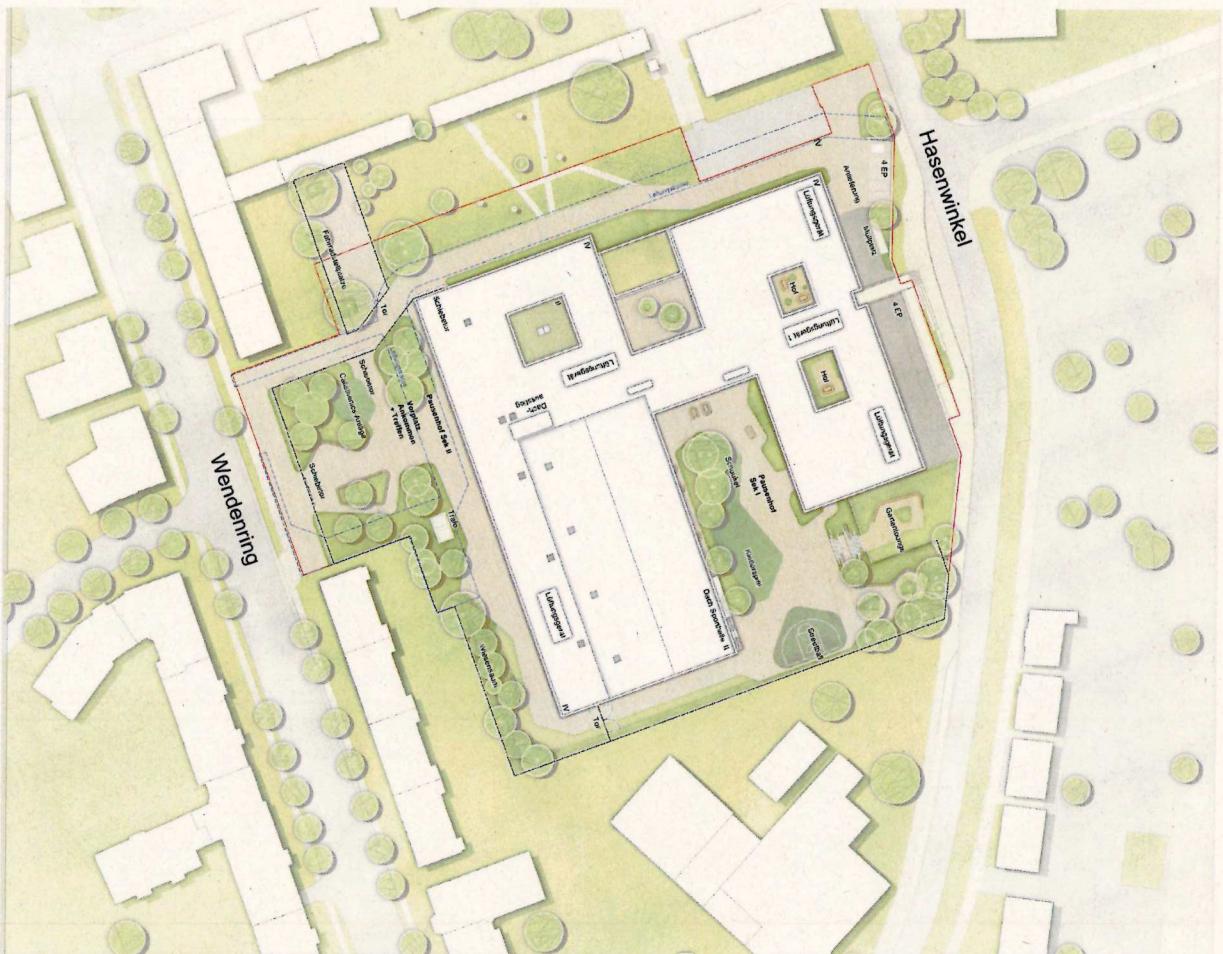
Darstellung der Verkehrströme



Bauabschnitt 1



Baukörperstruktur



3.A.1.3 Lageplan 1:500 - 3.B.1.2.Darstellung Trassen

*Absender:***Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt****23-22123**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Globale Minderausgabe - Kürzung im Bereich Lehrmittelbedarf***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

20.09.2023

Beratungsfolge:

Schulausschuss (Vorberatung)

Status

06.10.2023

Ö

Sachverhalt:

Mit der Mitteilung 23-22033 wurde der Rat am 01.09.2023 über die Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16 Mio. Euro, in diesem Jahr, informiert. Dazu erfolgte in der Sitzung des FPDA am 07.09.2023 eine mündliche Erläuterung vom Ersten Stadtrat Geiger. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass sich die globalen Minderausgaben sowohl aus überzähligen Planmitteln, aber auch aus realen Kürzungen, zusammensetzen würden. Die Konkretisierung der einzelnen Minderausgaben, so erläuterte der Erste Stadtrat aufgrund einer entsprechenden Bitte, könne durch die Kämmerei nicht erfolgen, dies müsse in dem jeweiligen Fachausschuss geschehen.

Aufgrund dieser Erläuterung stellen wir jetzt im zuständigen Ausschuss die folgende Anfrage zum Thema Reduzierung der Mittel im Bereich Lehrmittelbedarf. Hier sollen die Mittel um 10.000 Euro reduziert werden.

Dazu wird die Verwaltung gefragt:

1. Handelt es sich hierbei um überflüssige Planmittel oder um eine Kürzung von Leistungen?
2. Falls es sich um überflüssige Planmittel handelt: Welche Beträge wurden für den Bereich Lehrmittelbedarf in den Jahren 2018 – 2022 jeweils nicht benötigt?
3. Falls es sich um Kürzungen von Leistungen handelt: Welche konkreten Leistungen werden gekürzt oder ganz eingestellt?

Anlagen:

keine

Betreff:

Globale Minderausgabe - Kürzung im Bereich Lehrmittelbedarf

Organisationseinheit: Dezernat V 40 Fachbereich Schule	Datum: 05.10.2023
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Schulausschuss (zur Kenntnis)	06.10.2023	Ö

Sachverhalt:

Zu der Anfrage der Gruppe Die FRAKTION. BS vom 20.09.2023 (Ds 23-22123) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung.

Zu Frage 1:

Es handelt sich um eine Prognose auf das Jahresergebnis.

Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass dieses Jahr nicht der komplette zentrale Ansatz im Fachbereich Schule für Lehrmittel (insbesondere 70 T€ für z. B. Werkraumausstattungen) benötigt wird. Mit diesem Ansatz können, je nach Bedarf und Anforderung durch die Schulen, ca. 2-3 Werkräume pro Jahr eine Grundausstattung mit Kleinwerkzeugen erhalten (Neu- und Ersatzbeschaffungen). Der erforderliche Beschaffungsumfang der Schulen ist im Vorfeld nicht bestimmbar, bei Bedarf muss zur Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebs aber kurzfristig reagiert werden können.

Insofern handelt es sich um keine überflüssigen Planmittel und um keine Kürzung von Leistungen. Die den Schulen zur Verfügung gestellten Budgetansätze für Lehrmittel sind davon nicht betroffen.

Zu Frage 2:

Entfällt

Zu Frage 3:

Entfällt

Dr. Rentzsch

Anlage/n: keine

*Absender:***Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt****23-22138**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Globale Minderausgabe - Kürzung bei den Kosten für die Schülerbeförderung
*Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

20.09.2023

Beratungsfolge:

Schulausschuss (zur Beantwortung)

Status

06.10.2023

Ö

Sachverhalt:

Mit der Mitteilung 23-22033 wurde der Rat am 01.09.2023 über die Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16 Mio. Euro, in diesem Jahr, informiert. Dazu erfolgte in der Sitzung des FPDA am 07.09.2023 eine mündliche Erläuterung vom Ersten Stadtrat Geiger. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass sich die globalen Minderausgaben sowohl aus überzähligen Planmitteln, aber auch aus realen Kürzungen, zusammensetzen würden. Die Konkretisierung der einzelnen Minderausgaben, so erläuterte der Erste Stadtrat aufgrund einer entsprechenden Bitte, könne durch die Kämmerei nicht erfolgen, dies müsse in dem jeweiligen Fachausschuss geschehen.

Aufgrund dieser Erläuterung stellen wir jetzt im zuständigen Ausschuss die folgende Anfrage zum Thema Reduzierung der Mittel für die Schülerbeförderung. Hier sollen die Mittel um 560.000 Euro reduziert werden.

Dazu wird die Verwaltung gefragt:

1. Handelt es sich hierbei um überflüssige Planmittel oder um eine Kürzung von Leistungen?
2. Falls es sich um überflüssige Planmittel handelt: Welche Beträge wurden für den Bereich Schülerbeförderung in den Jahren 2018 – 2022 jeweils nicht benötigt?
3. Falls es sich um Kürzungen von Leistungen handelt: Welche konkreten Leistungen werden gekürzt oder ganz eingestellt?

Anlagen:

keine

Betreff:
**Globale Minderausgabe - Kürzung bei den Kosten für die
Schülerbeförderung**
*Organisationseinheit:*Dezernat V
40 Fachbereich Schule*Datum:*

05.10.2023

Beratungsfolge

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

06.10.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu der Anfrage der Gruppe Die FRAKTION. BS vom 20.09.2023 (Ds 13-22138) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung.

Zu Frage 1:

Bei den zur Verfügung gestellten Mitteln handelt es sich um nicht benötigte Mittel. Bei der Planung der Ansätze wurde davon ausgegangen, dass in den Jahren 2023 und 2024 die am Markt einzukaufenden Beförderungsleistungen teurer werden. Gründe hierfür waren die seit der Ukrainekrise gestiegenen Treibstoffkosten, die Erhöhung des Mindestlohns auf 12,00 € und die allgemeine erhebliche Teuerungsrate. Daher wurde für die Haushaltjahre 2023 und 2024 jeweils eine Preissteigerung von 10 Prozent bezogen auf die bisherigen Planzahlen angenommen und im Haushaltsplanentwurf ausgewiesen. Die Entwicklung der Kosten hat nicht im prognostizierten Umfang stattgefunden, so dass die nicht benötigten Mittel in den Einsparungsbetrag fließen konnten.

Zu Frage 2:

Die nicht benötigten finanziellen Mittel aus dem Konto 442940 Schülerbeförderung im Vergleich zu den verbrauchten Mittel in den Jahren 2018 bis 2022 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Ergebnis (in €)	Ansatz	Nicht verbrauchte finanzielle Mittel
2018	8.378.312	8.790.000	411.688
2019	8.533.657	9.506.000	972.343
2020	8.492.796	8.400.000	- 92.796
2021	8.608.752	9.015.000	406.248
2022	8.792.494 (vorläufig)	9.015.000	222.506

Zu Frage 3:

Es sind keine Kürzungen von Leistungen im Bereich der Schülerbeförderung vorgenommen worden.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:keine

Absender:

Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

23-22143

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Globale Minderausgabe - Kürzung der Personalmittel für den Bereich Schulbeförderung / Servicestelle Mittagessen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.09.2023

Beratungsfolge:

Schulausschuss (zur Beantwortung)

Status

06.10.2023

Ö

Sachverhalt:

Mit der Mitteilung 23-22033 wurde der Rat am 01.09.2023 über die Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16 Mio. Euro, in diesem Jahr, informiert. Dazu erfolgte in der Sitzung des FPDA am 07.09.2023 eine mündliche Erläuterung vom Ersten Stadtrat Geiger. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass sich die globalen Minderausgaben sowohl aus überzähligen Planmitteln, aber auch aus realen Kürzungen, zusammensetzen würden. Die Konkretisierung der einzelnen Minderausgaben, so erläuterte der Erste Stadtrat aufgrund einer entsprechenden Bitte, könne durch die Kämmerei nicht erfolgen, dies müsse in dem jeweiligen Fachausschuss geschehen.

Aufgrund dieser Erläuterung stellen wir jetzt im zuständigen Ausschuss die folgende Anfrage zum Thema Reduzierung der Mittel für Personal in dem Bereich Schulbeförderung / Servicestelle Mittagessen. Hier sollen die Mittel um 27.280 Euro reduziert werden.

Dazu wird die Verwaltung gefragt:

1. Handelt es sich hierbei um überflüssige Planmittel oder um eine Kürzung von Leistungen?
2. Falls es sich um überflüssige Planmittel handelt: Welche Beträge wurden bei den Personalmitteln für den Bereich Schulbeförderung / Servicestelle Mittagessen in den Jahren 2018 – 2022 jeweils nicht benötigt?
3. Falls es sich um Kürzungen von Leistungen handelt: Welche konkreten Leistungen werden gekürzt oder ganz eingestellt?

Anlagen:

keine

Betreff:

**Globale Minderausgabe - Kürzung der Personalmittel für den
Bereich Schulbeförderung / Servicestelle Mittagessen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 40 Fachbereich Schule	<i>Datum:</i> 05.10.2023
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss (zur Kenntnis)	06.10.2023	Ö

Sachverhalt:

Zu der Anfrage der Gruppe Die FRAKTION. BS vom 20.09.2023 (Ds 23-22143) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung.

Zu Frage 1:

Die Mittel konnten zur Verfügung gestellt werden, da eine Planstelle im Stellenplan 2023 nicht ganzjährig besetzt war.

Zu Frage 2:

Entfällt

Zu Frage 3:

Entfällt

Dr. Rentzsch

Anlage/n: keine